

Anlage ___ zur Urkunde UR 451/2017
Sigwarth

ANLAGE
- 1

Gesellschaftsvertrag
der
Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH

Inhalt

§ 1	Firma, Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile	3
§ 4	Geschäftsführung	4
§ 5	Vertretung der Gesellschaft	4
§ 6	Wahrnehmung der Gesellschafterrechte	5
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse	5
§ 8	Einberufung der Gesellschafterversammlung	6
§ 9	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	6
§ 10	Vermendung des Ergebnisses	6
§ 11	Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen	7
§ 12	Informationsrechte	8
§ 13	Verfügungen über Geschäftsanteile	8
§ 14	Liquidation	8
§ 15	Bekanntmachungen	9
§ 16	Schlussbestimmungen	9

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH“

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“), die Übernahme von Geschäftsführung und Vertretung der KG sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Gesellschaftszweck der KG ist flächendeckend die effektive und technologie neutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 25.000,-
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Hierauf übernimmt der Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,--. (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000)

- (2) Die Zusammenlegung in einer Hand befindlicher Anteile ist zulässig.
- (3) Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe bar einzuzahlen.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Weisungen der Gesellschafter sind zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren vorheriger Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Für die Geschäftsführung bei der KG sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der KG sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KG maßgebend.

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung eines oder mehrerer Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 6 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

Gehören alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft der KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich durch die Kommanditisten der KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG ausgeübt. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zu einer Wahrnehmung dieser Rechte nicht befugt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von einem Euro eine Stimme.
- (3) Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 90% der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Umwandlung der Gesellschaft,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - e) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gesellschaftszwecks,

- f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, sowie
- g) die Verfügung über einen Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

§ 9 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gesellschafter können eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
- (2) Ein zur Ausschüttung kommender Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 11 Gemeindegewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff. GemO nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
- (4) Das Unternehmen lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
- (5) Das Unternehmen beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren.
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich übersandt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (8) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Weiter hat sie den Gesellschaftern die Unterlagen zu

übersenden, die diese benötigen, um ihren Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.

- (9) Den Rechnungsprüfungsämtern sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden der Gesellschafter stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Dabei stehen den für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Behörden die Befugnisse aus § 114 Abs. 1 GemO zu.

§ 12 Informationsrechte

Jedem Gesellschafter der KG steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil.

§ 14 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von Euro 2.500,--.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.